

S a t z u n g

der

Muettersproch-Gsellschaft

Verein für alemannische Sprache e.V.
Freiburg i.Br.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Muettersproch-Gsellschaft e.V. hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die Muettersproch-Gsellschaft e.V., Sitz Freiburg i.Br., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Abgabenordnung [AO], Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke") und zwar insbesondere durch die Pflege der alemannischen Mundart.
- 2) Zu diesem Zweck ist sie vor allem bestrebt, den Gebrauch der alemannischen Sprache überall zu fördern, insbesondere
 - a) für die Erhaltung und Verbreitung der alemannischen Sprache in Wort und Schrift Sorge zu tragen,
 - b) die dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen und dichterischen Veröffentlichungen zu fördern.

§ 3 Verwendung von Gewinnen, Begrenzung von Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 2 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern mit umfangreichen Sonder- oder Zusatzaufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Solche Vergütungen sind im jährlichen Rechnungsbericht auszuweisen.
4. Diese Regelung gilt auch für die Regionalgruppen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinigungen werden, welche mit den Bestrebungen des Vereins einverstanden sind.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes und durch Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Den Ausschluss kann der Vorstand erklären, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken in gröblicher Weise zuwiderhandelt. Gegen die Ausschlusserklärung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Das Ausscheiden aus dem Verein begründet keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 5) Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt worden ist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Mittel des Vereins

Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident/die Präsidentin und dessen/deren Stellvertreter/in
3. der Vorstand
4. der Gruppenrat

§ 9 Der Präsident

Der Präsident und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, von denen eines durch den Gruppenrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Erledigt sich das Amt eines Vorstandsmitglieds während der dreijährigen Frist, so wird der Ersatzmann zunächst bis zum Ende der Frist bestellt.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, vorbehaltlich des Ersatzes ihrer Auslagen.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 11 Der Schriftführer

- 1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten, soweit diese nicht in den Geschäftsbereich anderer Vorstandsmitglieder fallen. Er ist dabei an die allgemeinen und besonderen Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes gebunden.
- 2) Über die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstands und des Gruppenrats hat er Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben sind.

§ 12 Der Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister erledigt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Außerordentliche Anweisungen auf die Vereinskasse bedürfen der Unterschrift des Präsidenten.
- 2) Im übrigen obliegt dem Schatzmeister insbesondere:
 - a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und die Belege zu sammeln und zu ordnen,
 - b) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und auf dem laufenden zu halten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge einzuziehen,
 - d) die Jahresrechnung zu fertigen und den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Weisungen des Vorstands aufzustellen.

§ 13 Regionalgruppen

- 1) In Abstimmung mit dem Vorstand können Regionalgruppen gegründet werden. Sie handeln im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in ihrem Gebiet selbständig. Eine Eintragung in das Vereinsregister kann nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis anerkannt worden ist, und setzt die vorherige Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins voraus.
Die Eintragung in das Vereinsregister ändert nichts am Zweck der §§ 2 und 3 der Hauptvereinsatzung. Diese sind für alle Regionalgruppen verbindlich.
- 2) Für die Regionalgruppen beschließt der Verein eine verkürzte Satzung. Diese Satzung der Regionalgruppen ist für die dort in der Anlage aufgeführten Regionalgruppen verbindlich.
- 3) Die einzelnen Regionalgruppen erhalten pro Mitglied einen von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festzulegenden Beitragsanteil.

§ 13 a Der Gruppenrat

- 1) Der Gruppenrat besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Regionalgruppen und dem Vorstand des Hauptvereins. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Gruppen zu vertreten und den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.
- 2) Der Präsident lädt den Gruppenrat nach Bedarf zu Sitzungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Der Gruppenrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gruppenvertreter dies wünscht.
- 3) Der Gruppenrat wählt einen Gruppensprecher, der der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wird, sowie dessen Vertreter.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Präsidenten einberufen und geleitet wird.
- 2) Der Präsident - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin abgesandt sein.

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen Beschlussfähig; sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.
- 5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.

§ 15 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Mitglieder des Vorstands zu wählen, sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter zu bestellen,
- b) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen zunehmen, über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters sowie über den Haushaltsplan Beschluss zu fassen,
- c) den Mitgliedsbeitrag und den Beitragsanteil für die Gruppen festzulegen,
- d) über die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Vereinsangelegenheiten - und zwar auch über etwaige Satzungsänderungen - zu beschließen.

§ 16 Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung kann mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern geändert werden.
- 2) Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden entscheidet.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern zustimmen.
- 2) Die Bestimmung des § 16 Abs.2 findet Anwendung.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Alemannische Institut der Universität Freiburg i.Br., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Freiburg i.Br. von der Mitgliederversammlung
am 31.März 1979.

Geändert in Offenburg am 12.Mai 1984.

Geändert in Buchenbach am 18.Juni 1994.

Geändert in Ettenheim am 27.Mai 2000.

Geändert in Weil am Rhein am 26.Mai 2001.

Geändert in Endingen am 17. April 2010

